

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

Büro effplan  
Große Straße 54  
24855 Jübek

**nur per Mail an:**  
[toeb.beteiligung@effplan.de](mailto:toeb.beteiligung@effplan.de)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 642-63937/2024  
Meine Nachricht vom: /

Jonas Stapelfeldt  
[jonas.stapelfeldt@im.landsh.de](mailto:jonas.stapelfeldt@im.landsh.de)  
Telefon: +49 431 988-1851  
Telefax: +49 431 988614-1851

9. Oktober 2024

**nachrichtlich:**

Amt Mittleres Nordfriesland  
Der Amtsvorsteher  
Für die Gemeinde Bordelum  
Theodor-Storm-Straße 2  
25821 Bredstedt

**nur per Mail an:** [Bauplanung@amnf.de](mailto:Bauplanung@amnf.de)

Landrat des Kreises Nordfriesland  
Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung  
Postfach 11 40  
25801 Husum

**nur per Mail an:** [planung@nordfriesland.de](mailto:planung@nordfriesland.de)

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)  
im Hause

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405);**

- **37. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Planungsanzeige, zugleich frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Ihre Mail vom 20. September 2024**

Mit der im Betreff genannten Mail wird über die geplante 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bordelum informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf zwei weiteren Teilbereichen im Gemeindegebiet; mit der 32. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans wurde bereits eine weitere Fläche für die Windenergienutzung festgelegt. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung umfasst zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 110 ha. Die nordöstliche Fläche hat eine Größe von ca. 53,3 ha und liegt südlich der Gemeindegrenzen zu Langenhorn und Bargum. Die südwestliche Fläche hat eine Größe von ca. 57,2 ha und grenzt an die Gemeindegrenze der Gemeinde Reußenköge. Die Teilgeltungsbereiche sollen unter Beibehaltung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung als „Flächen für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien, hier: Windenergie“ dargestellt werden.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Bordelum wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) – **LEP-Fortschreibung 2021**- sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Weder die LEP-Fortschreibung 2021 noch der RPI V treffen in den beiden Teilgeltungsbereichen der vorliegenden Planungen Festlegungen in Form von Zielen der Raumordnung, welche einer Windenergienutzung entgegenstehen. Lediglich liegen Teile des nördlichen Teilgeltungsbereichs innerhalb eines im RPI V festgelegten Gebiets mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft bzw. innerhalb eines in der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (Entwurf 2023) festgelegten Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft. Innerhalb dieser Gebiete sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden. Eine Inanspruchnahme der betreffenden Überlagerungsbereiche sollte entsprechend kritisch geprüft werden.

Beide Teilgeltungsbereiche befinden sich innerhalb von Potenzialflächen, die sich aus der Kulisse der im Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 zum Sachthema Wind festgelegten und einer Windenergienutzung entgegenstehenden Ziele

der Raumordnung ergeben. Zwar besitzt die LEP-Teilfortschreibung aufgrund ihres Entwurfsstadiums bislang keine verbindlich zu beachtenden Zielfestlegungen. Trotzdem sollten die geplanten Ziele der Raumordnung frühzeitig in die vorliegenden Planungen miteinbezogen werden, um eine nachträgliche Änderung möglichst zu umgehen.

**Da es absehbar zu keiner wesentlichen Anpassung der zugrundeliegenden Kriterien kommen wird, kann insofern bestätigt werden, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Bordelum derzeit keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Für eine abschließende Stellungnahme unter Berücksichtigung etwaiger neuer Erkenntnisse bitte ich um Beteiligung in den weiteren Verfahrensschritten.**

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. **Jonas Stapelfeldt**



# KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung  
Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

effplan  
Hansjörg Brunk  
Große Straße 54  
24855 Jübek

Frau Amtsdirektorin des  
Amtes Mittleres Nordfriesland  
Theodor-Sturm-Str. 2  
25821 Bredstedt

Ihre Zeichen:  
Unsere Zeichen: 4.62.2.05-Bordelum

Auskunft gibt : Frau Kille Husum, 16.10.2024  
Durchwahl : 652  
Zimmer-Nr. : 511  
Email : Silke.Kille@Nordfriesland.de

## 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bordelum Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

### Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung Hinweis

In Folge der Aufhebung des Regionalplans für den Planungsraum I sind Windenergieanlagen derzeit gem. § 35 BauGB privilegiert zulässig. Eine Überplanung von einzelnen Teilflächen innerhalb der Gemeinde wirft daher die Frage nach dem Planerfordernis auf. Die städtebaulichen Ziele und Zwecke der Planänderung sollten in der Begründung daher ausführlich dargestellt werden. Insbesondere sollte der über die Privilegierung hinausgehende gemeindliche Steuerungsbedarf erläutert werden. Im Rahmend der Abwägung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

### Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Die ausgewiesenen Flächen für Windenergie liegen innerhalb der Flächen, die gemäß 1. Entwurf zum Landesentwicklungsplan Wind als Potentialfläche für Windenergie vorgesehen wurden.

Gegenüber der südwestlichen Teilfläche bestehen keine naturschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der Ausweisung als Flächen für Windenergie, da sie direkt an die bereits bestehenden Windparks und den Windenergievorrangflächen des mittlerweile nicht mehr gültigen Regionalplans Wind für den Planungsraum I angrenzt.

Es befinden sich hier einzelne gesetzlich geschützte Biotopflächen (hier: arten- und strukturreiches Dauergrünland auf dem dortigen Binnendeich. Ferner liegen dort direkt innerhalb oder direkt angrenzend an den ausgewiesenen Flächen Ökokontoflächen.

Bezüglich der nordöstlichen Teilfläche bestehen hingegen naturschutzrechtliche und -fachliche Bedenken.

Diese Teilfläche befindet sich lediglich ca. 100 m südlich eines Teilgebietes des FFH-Gebietes Lütjenholmer und Bargumer Heide. Naturschutzgebiete sowie Natura2000-Gebiete (europäische Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete) sind herausragende Flächen für den Naturschutz,

**Hausanschrift**  
Marktstraße 6  
25813 Husum

**Telefonische Sprechzeiten**  
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr  
und 14:00 - 16:00 Uhr  
Online-Terminbuchung erforderlich

**Kommunikationsverbindungen**  
Telefon (0 48 41) 67-0  
Telefax (0 48 41) 67-265  
[www.bau.nordfriesland.de](http://www.bau.nordfriesland.de)

**Bankverbindung**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86  
BIC NOLADE21NOS

## Bordelum

deren rechtsverbindliche Unterschutzstellung sowohl für Flora und Fauna als auch aufgrund ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart sowie hervorragenden Schönheit gemäß § 23 BNatSchG erforderlich sein kann. In einigen Naturschutzgebietsverordnungen ist daher der Erhalt des Gesamtbildes des Gebietes explizit aus Schutzzweck benannt. Darüber hinaus sollen Naturschutzgebiete und zum Teil deren Umgebungsbereich auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und die Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Einschränkungen und nachteilige Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete und ihre Umgebungsbereiche liegen durch die Reduzierung des Umgebungsschutzbereichs auf 100 m regelmäßig vor. Auch wenn bei FFH-Gebieten der Fokus auf dem Erhalt und der Entwicklung der dortigen Lebensraumtypen liegt, geht der Schutz häufig einher mit dem Vorkommen von teils besonders geschützten Tierarten. Da der Artenrückgang immer auch mit dem Erhalt von geeigneten Lebensräumen in unmittelbarem Zusammenhang steht, sollte analog zu den Naturschutzgebieten auch bei FFH-Gebieten an einem Umgebungsschutz von mindestens 200 m festgehalten werden. Der erweiterte Umgebungsbereich von 200 m für Gebiete, deren Erhaltungsziele den Schutz von Fledermäusen umfassen, betrifft im Kreis Nordfriesland zwar kein FFH-Gebiet. Nichtsdestotrotz unterliegen Fledermäuse nicht nur dem betriebsbedingten Tötungsrisiko, auch ihre Lebensräume können durch den Bau und Betrieb von WEA beeinträchtigt werden.

Die nordöstliche Teilfläche liegt zudem mit ihrer nördlichen Spitze innerhalb einer Kernzone des Biotopverbundsystems. Gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG dient der Biotopverbund zur dauerhaften Sicherung der Population wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und der Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Wie vorgenannt beschrieben, soll das Biotopverbundsystem auch wichtigen Lebensraum für wildlebende Tiere erhalten, verbessern oder dar neu schaffen. Hiervon sollen vor allem Arten profitieren, die aufgrund der seltenen Verbreitung dieser Lebensräume nur an bestimmten Standorten bzw. nur dort in größerer Populationszahl vorkommen. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb und direkt angrenzend an das Biotopverbundsystem erhebliche Störwirkungen und Beeinträchtigungen für die dort vorkommenden Tierarten auftreten können.

Die nordöstliche Teilfläche liegt zudem fast vollumfänglich innerhalb der Wiesenvogelkulisse. Die Ausweisung der Wiesenvogelkulisse war unverzichtbar für den Schutz und die Stabilisierung lokaler Vogelpopulationen, wofür es eine rechtliche Verpflichtung gegenüber der EU gibt. Zu den potentiell betroffenen regional vorkommenden Vogelarten mit nationaler Bedeutung gehört u. a. der Kiebitz sowie weitere Wiesenvögel mit ähnlichen Lebensraumsansprüchen. Für einige dieser Arten sind nach wie vor negative Populationsentwicklungen festzustellen, sodass es weiterer Bestrebungen zur Schaffung von geeigneten Lebensraumbedingungen bedarf. Da nur die Bereiche der Wiesenvogelkulisse als geeignete Lebensräume für die entsprechenden Wiesen- und Küstenvögel in Schleswig-Holstein identifiziert wurden, ist davon auszugehen, dass ein weiterer Verlust dieser Flächen durch Überplanungen mit Windenergievorhaben oder anderen vergleichbaren Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Aspekten problematisch ist. In Hinblick auf den zunehmenden Verlust der für die Wiesenvögel geeigneten Flächen durch Überplanung mit Windenergieanlagen, Photovoltaikfreiflächenanlagen und anderen Bauvorhaben im Außenbereich sollten daher insbesondere die aufgrund ihrer Standortfaktoren als Wiesenvogelkulisse ausgewiesenen Flächen im Sinne der Wiesenvögel erhalten bzw. sogar verbessert werden.

Die hier betreffende Teilfläche der Wiesenvogelkulisse ist zudem von anderen Wiesenvogelkulis-senbereichen durch größere Siedlungsbereiche, bestehende Windparks, Bahnlinie und größeren Straßenzügen ziemlich isoliert und stellt somit in dem betreffenden Umfeld ein letztes Refugium als geeigneten Lebensraum dar.

Ich weise darauf hin, dass bei den bisherigen WEA-Planungen in Nordfriesland regelmäßig argumentiert wurde, dass die durch die Planungen betroffenen Wiesenvögel im Umfeld ausreichend geeignete Ausweichstandorte vorfinden würden. Die Überplanung genau solcher bisher stets als möglicher Ausweichstandort angegebener Flächen hebt damit direkt die vorangegangenen Argumentationen aus.

Bordelum

**Stellungnahme der unteren Wasserbehörde**

Im nördlichen Teil des Teilbereichs Nord/Ost verläuft der Hauptgraben A des Wasser- und Bodenverbandes Dänische Meede. Das Gewässer ist als Wasserkörper bo\_09 Teil des berichtspflichtigen Gewässernetzes der EU-Wasserrahmenrichtlinie. In der weiteren Planung sind der Talraum und die Entwicklungsmöglichkeiten für das Gewässer i. S. v. § 27 Wasserhaushaltsgesetz zu berücksichtigen.

Im Plangebiet verlaufen Gewässer und Rohrleitungen der örtlichen Wasser- und Bodenverbände. Sie sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

**Stellungnahme der Verkehrsabteilung**

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Sichergestellt werden muss jedoch, dass von den Rotoren der Windkraftanlagen bei entsprechender Witterung weder Feuchtigkeit, noch Eisstücke auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. Weiterhin sind die Oberflächen der Anlage so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.

**Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde**

Aus denkmalrechtlicher Sicht geht von dem Vorhaben für die Umgebung des benachbarten Kulturdenkmals (Gaststätte Hoolstill) keine wesentliche Beeinträchtigung aus. Der Abstand von 400 m wird berücksichtigt.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag  
Gez.  
Janina Wenzel



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

effplan

Hansjörg Brunk  
z.Hd. Frau Kerstin Mahrt  
Große Straße 54  
24855 Jübek

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 20.09.2024/  
Mein Zeichen: Bordelum-Fplanänd37/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orkowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 24.10.2024

**37. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Bordelum („Fläche für erneuerbare Energien, hier: Windenergie“)  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Mahrt,

im Umfeld der überplanten Flächen befinden sich archäologische Denkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015, die gem. § 8 DSchG SH in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um eine spätmittelalterliche Hofanlage ("Fru Metten Hof", aKD-ALSH-1173, südwestliche Teilfläche) und um einen Ringwall (aKD-ALSH-1176, nordöstliche Teilfläche). Darüber hinaus befinden sich auch einige Objekte der Archäologischen Landesaufnahme im Umfeld der überplanten Flächen.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH) ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen im Bereich der nordöstlichen Teilfläche zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Darüber hinaus sind alle Maßnahmen mit Erdingriffen in der in der Planzeichnung als 2. Ä. FNP (Ausgleich) gekennzeichneten Fläche des Ringwalls aKD-ALSH-1176 frühzeitig mit dem ALSH abzusprechen, um klären zu können, ob diese denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

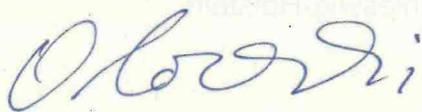
Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

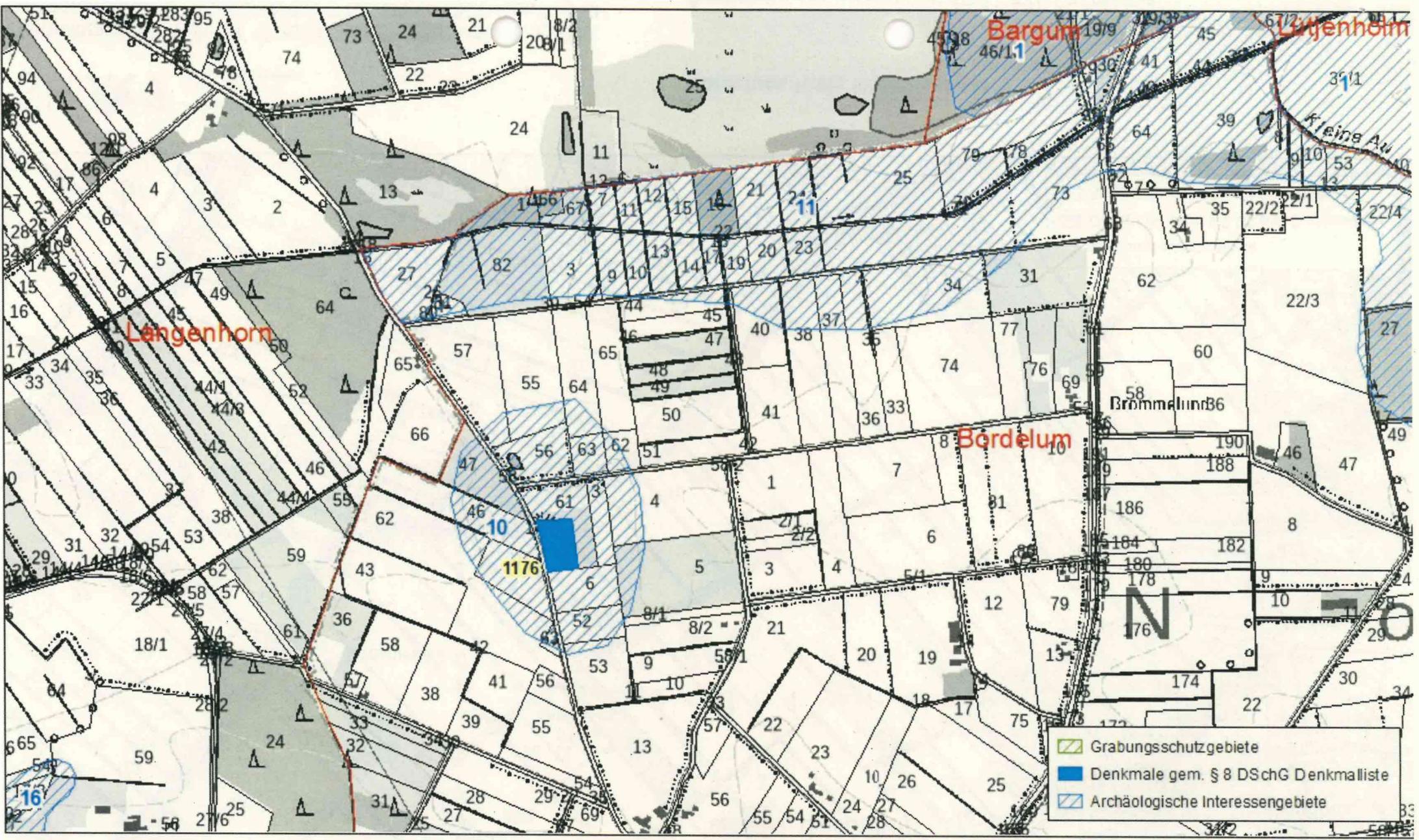
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

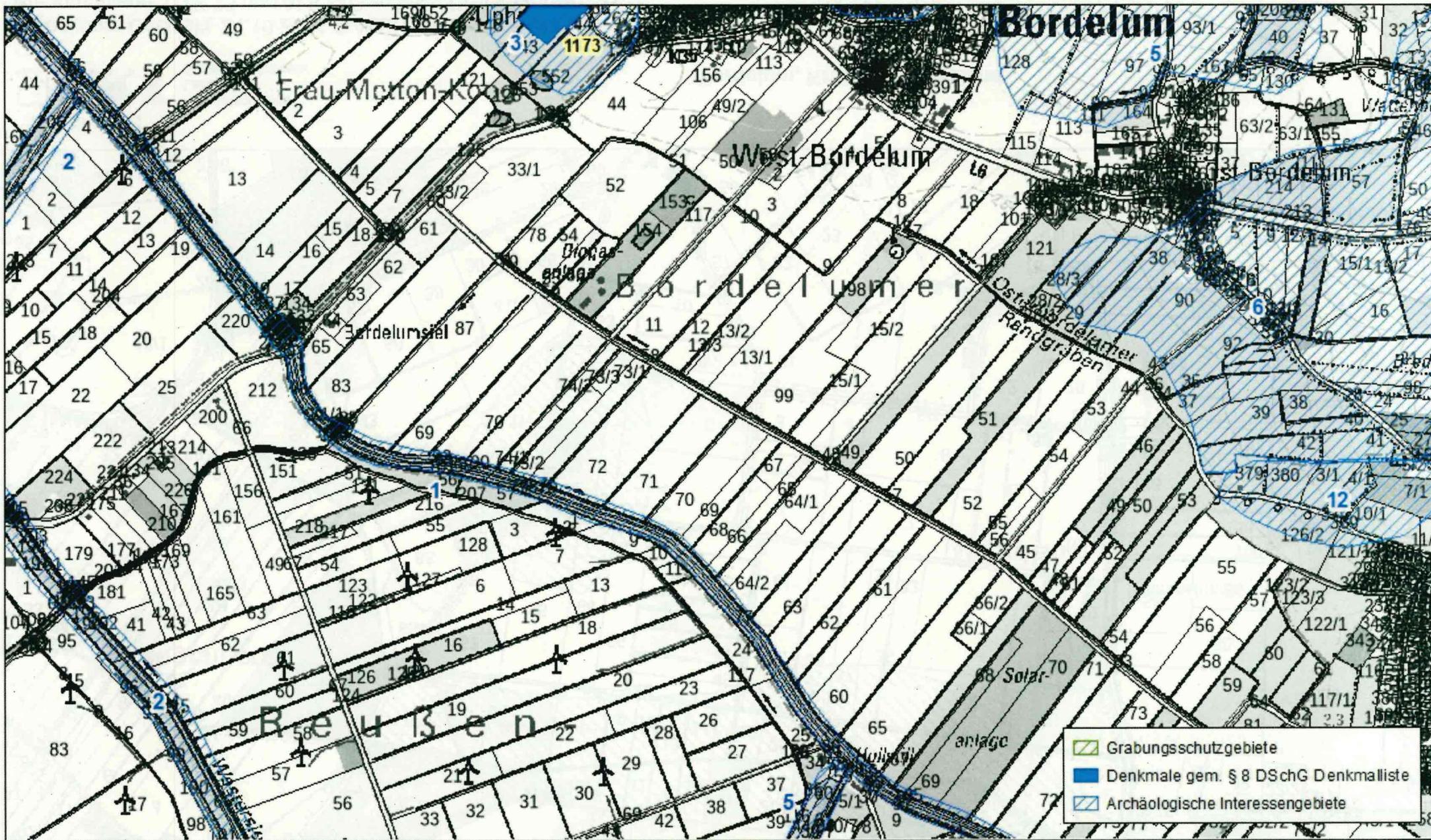


Kerstin Orlowski

Anlage: 2 Auszüge aus der Archäologischen Landesaufnahme



- Grabungsschutzgebiete
- Denkmale gem. § 8 DSchG Denkmalliste
- Archäologische Interessengebiete



# Sielverband Bordelumer Koog

- Der Vorstand -  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

DHSV Südwesthörn-Bongsiel | Heie-Juuler-Wäi 1 | 25920 Risum-Lindholm

Ingenieurbüro  
effplan  
Große Straße 54  
24855 Jübek

**Deichvogt**  
Hans Peter Hansen  
**Bankverbindung**  
VR-Bank Nord eG  
IBAN DE29217635420002200260



Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Bearbeitung:	Durchwahl:	Datum:
23.09.2024		Herr Baehr t.baehr@deichbauamt.de	04661 6003- 21	20. Januar 2025

## **37. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Bordelum „Fläche für erneuerbare Energien, hier: Windenergie“; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB; Stellungnahme des Sielverbandes Bordelumer Koog;**

Sehr geehrte Frau Mahrt,

der Bereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Bordelum „Fläche für erneuerbare Energien (hier: Windenergie)“ befindet sich innerhalb des Gemeindegebietes Bordelum und mit seinem Teilbereich Nord/Ost inklusive 2. F-Planänderung (Ausgleichsfläche) im Verbandsgebiet des Sielverbandes Bordelumer Koog und mit seinem Teilbereich Süd/West inklusive 32. F-Planänderung (Windenergie) im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Dänische Meede. Der Sielverband Bordelumer Koog nimmt hier für sich Stellung.

Durch die 37. Änderung dieses Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf zwei Teilbereichen im Gemeindegebiet Bordelum geschaffen werden. Die Gemeinde reagiert hiermit auf veränderte rechtliche, technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Damit will die Gemeinde den Bau von Windenergie-Anlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen zulassen und ermöglichen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die genannten zwei Teilbereiche mit einer Gesamtgröße von 110,50 Hektar. Zusammen mit den bereits bestehenden Flächen erhöht sich die Gesamtwindenergienutzungsfläche in der Gemeinde Bordelum auf 279,5 Hektar.

Die rechtskräftige 32. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2022 weist bereits Flächen für die Errichtung von WEA aus. Diese befinden sich laut Planungsinformation an der westlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Reußenköge und südlich der Landesstraße 191. Im Jahr 2020 wurde die Fläche innerhalb der Teilfortschreibung des Regionalplanes als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen (Teilflächen von PR1\_NFL\_087).

Einher damit gehen laut Begründung ein Landesentwicklungsplan (LEP), Regionalplan, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wie zur Ermittlung bauplanerisch relevanter Umweltbelange.

**Hausanschrift**  
Heie-Juuler-Wäi 1  
25920 Risum-Lindholm

**Zentrale**  
Telefon: 04661 6003-0

E-Mail: [info@deichbauamt.de](mailto:info@deichbauamt.de)  
Internet: [www.deichbauamt.de](http://www.deichbauamt.de)

Dies bedeutet Einflussnahme des Plangebietes auf die umliegende Region beschrieben unter der Rubrik 8 „Wesentliche Auswirkungen der Planung“ der Planinformation mit ihren einzelnen Unterpunkten.

Unter der Rubrik 10.1 „Datengrundlage der Umweltprüfung / Untersuchungsumfang“ wird auf D. „Fläche und Boden“ und E. „Wasser“ global eingegangen. Hier wird nur allgemein auf Überbauungen (Verrohrungen), Grundwasser, Flächenversiegelungen sowie Erschließungen und Zuwegungen eingegangen. Dies soll in Verbindung mit der Windenergienutzung noch eingehender behandelt werden.

*Über den Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser werden im Detail keinerlei genauen Aussagen getroffen. Die diesbezügliche Planung ist für jeden F-Plan und auch im konkreten Einzelfall mit den betroffenen Verbänden über den DHSV SWBS abzustimmen. Dies betrifft auch die Verfahrensweise mit wassergefährdenden Stoffen und Abwässern.*

*Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass Verbandsanlagen nur der Vorflut dienen und keine kommunalen Entwässerungszwecke erfüllen bzw. eine Verantwortung für diese übernehmen.*

Sollten im Zuge der Errichtung von Zuwegungen und Zufahrten Durchlässe in Verbandsgewässern zu errichten sein, sind diese vom Antragsteller eigenverantwortlich und in Abstimmung mit den betroffenen Verbänden über den Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel auf ausreichende Breite und Tragfähigkeit zu planen. Die Rohrdimensionierung ist ebenfalls mit dem DHSV SWBS abzustimmen und sich von diesem eine entsprechende Genehmigung erteilen zu lassen.

Für Änderungen bestehender Überfahrten sowie die Herstellung neuer Überfahrten im Rahmen der Erschließung und Errichtung von Zuwegungen sind Wasserrechtliche Genehmigungen der Unteren Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland erforderlich, diese sind gesondert und eigenständig zu beantragen. Auch für mögliche Kreuzungsstellen erforderlicher Leitungs- oder Kabeltrassen mit den Verbandsanlagen sind Planunterlagen vorzulegen. Ebenso sind ggf. Vereinbarungen zum Wege- und Leitungsrecht zu treffen sowie entsprechende Gestattungsverträge zu schließen. Die beigelegten Pläne stellen keinerlei Kreuzungspunkte dar, die Erschließung erfolgt über die oben genannte vorhandene Zufahrt.

Die Erschließung soll wie beschrieben über vorhandene Straßen und Wege erfolgen, lediglich auf der beschriebenen Fläche werden teilweise neue Zuwegungen und ein Zufahrtstrichter errichtet oder bestehende Zuwegungen ausgebaut. Es ist generell zu beachten, dass bei der Herstellung und dem Betrieb von Infrastruktureinrichtungen für die Windkraftanlagen die Funktion und Durchgängigkeit bzw. die Abmessung der vorhandenen Gewässer und Gräben nicht durch eingebrachtes Material oder Böschungsverdrückungen durch Bodenauflast beeinträchtigt werden darf. Für entstehende Schäden an Verbandsanlagen haftet der Betreiber der WKA und seine Rechtsnachfolger. Etwaige Eintragungen durch Bautätigkeit von Boden, Bauschutt, Unrat und Baustellenabfälle in Verbandsgewässerprofile sind vollständig, umgehend und unaufgefordert dort wieder zu entfernen. Im Falle der Verursachung von Schäden an Verbandsanlagen gleich welcher Art ist unverzüglich der DHSV SWBS zu informieren und dieser über das Schadensbild und einen Sanierungsvorschlag in Kenntnis zu setzen. Den Anordnungen des Siel- und Hauptverbandes bezüglich der Sanierungsmethode ist hierbei Folge zu leisten. Sollten bei der Verlegung möglicher Kabeltrassen Verbandsanlagen gekreuzt werden, sind dafür noch Planunterlagen vorzulegen und entsprechende Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen. Die Anlagen Dritter sind örtlich festzustellen und zu beachten. Die Oberflächenwasserbehandlung aller neuversiegelten Flächen ist zu planen und das anfallende Wasser ist kontrolliert in die entsprechenden Einrichtungen und Vorfluter abzuführen. Im Bedarfsfalle sind geeignete Wasserrückhaltmaßnahmen einzurichten. Negativfolgen für Dritte entwässerungstechnischer Art sind durch den Antragsteller unverzüglich und eigenverantwortlich auf dessen Leistung und Kosten zu beheben. Dem Sielverband und Hauptverband sind hierbei alle Kosten von der Hand zu halten.

Es kommt im gesamten Plangebiet Bordelum zu direkten Berührungspunkten mit Verbands- und Hauptverbandsanlagen. Hinweise zu sowie Anforderungen und Bedingungen durch Hauptverbands- und Verbandsanlagen finden sich in der Satzung im Internet unter [www.deichbauamt.de](http://www.deichbauamt.de).

Des Weiteren befindet sich eine große Vielzahl an Parzellengräben und Wegeseitengräben im Planbereich und stellen mit den Verbands- und Hauptverbandsgewässern das Gesamtentwässerungssystem des Kooges, der Verbände und der umliegenden Regionen sowie der Hauptverbandsgebiete dar. *Parzellen- und Wegeseitengräben obliegen im Prinzip denselben Richtlinien wie Verbandsgewässer.*

Wir weisen darauf hin, dass satzungsgemäß der beidseitige Räumstreifen von fünf Metern Breite zwischen der Böschungsoberkante der (Haupt-)Verbandsgräben und Rohrleitungsachsen zu bestehenden sowie neu herzustellenden Bauwerken, Einbauten, Hindernissen aller Art, Fundamenten mit Auslegern, Zäunen, befestigten Flächen sowie Knickanlagen, Stillgewässern, Bäumen, Aufwuchs, Bewuchs und Bepflanzungen zur Nutzung durch den Hauptverband, den Verband und bevollmächtigte Dritte für Unterhaltungsarbeiten an den Verbandsanlagen dauerhaft komplett freizuhalten ist. Außerdem ist den genannten Befugten die Zugänglichkeit zu den Verbandsanlagen zu erhalten und jederzeit zu gewährleisten. Die satzungsgemäße Verpflichtung zur Aufnahme des Grabenräumgutes auf besagtem Fünf-Meter-Streifen bleibt für die Grundstückseigentümer und Anlieger sowie die Pächter und Betreiber jederzeit in vollem Umfange gültig und verbindlich.

Ein ausreichender Abstand der WKA zu den (Haupt-)Verbandsanlagen muss gewahrt werden, so dass bei der Unterhaltung der Gewässer keine Einschränkungen zu erwarten sind. Der Standort ist vom Anlagenbetreiber auf die Einhaltung des vorgegebenen Abstandes zu prüfen, der ausreichende Abstand ist dem Verband auf dessen Anforderung nachzuweisen.

*Die Betreiber der Windenergieanlagen müssen die Entwässerung ihrer Anlagen und deren trockene Standsicherheit selber sicherstellen und gewährleisten. Etwaige aus Starkregen- und Hochwassersituationen entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten der einzelnen Verbände und des Hauptverbandes. Diese Verantwortlichkeit gilt für alle Anlagenbetreiber im Plangebiet.*

Grundsätzlich ist zu beachten, dass satzungsgemäß (siehe ebenfalls im Internet) nur unbelastetes Wasser unmittelbar und mittelbar in unsere Hauptverbands- und Verbandsgräben sowie deren Verrohrungen eingeleitet werden darf. Es ist im Bedarfsfalle bei Neueinleitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen. Dem Sielverband Bordelumer Koog sind über den DHSV SWBS in diesem Falle die entsprechenden Entwässerungsplanunterlagen mit den etwaigen Einleitmengenberechnungen zur Beteiligung vorzulegen. Etwaige geplante und notwendige Umlegungen und Verrohrungen von Verbandsanlagen und Gräben sind im Bedarfsfalle gesondert zu beantragen und entsprechend genehmigen zu lassen. *Dies gilt auch für Fundamententwässerungen sowie temporäre Einleitungen bei Wasserhaltungen und Wasserableitungen aller Art durch Grundwasserabsenkungen, Drainagen oder Brunnen.*

Seitens der des betroffenen Sielverbandes Bordelumer Koog und des DHSV SWBS werden gegen die geplante und beantragte 37. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Bordelum keine Einwände erhoben. Die von uns gegebenen Hinweise, Beschreibungen und Satzungsinhalte sowie die genannten Anforderungen und Bedingungen sind bei der weiteren Planung, Umsetzung, Bauausführung und Betreibung des überplanten Gemeindegebietes Bordelum sowie des Flächennutzungsplanes gemäß 37. Änderung zu beachten. Die Betreiber der Windenergieanlagen sind auf die Inhalte dieser Stellungnahme hinzuweisen und die F-Plan-Satzung ist entsprechend zu formulieren und zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Peter Hansen  
Deichvogt

Sielverband Bordelumer Koog

Hans-Peter Hansen

Deichvogt

Dorfstraße 20 · 25852 Bordelum



# Wasser- und Bodenverband Dänische Meede

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

DHSV Südwesthörn-Bongsief | Heie-Juuler-Wäi 1 | 25920 Risum-Lindholm

Ingenieurbüro  
effplan  
Große Straße 54  
24855 Jübek

**Verbandsvorsteher**  
Volker Feddersen  
**Bankverbindung**  
Nord-Ostsee-Sparkasse  
IBAN DE4021750000166145078



Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Bearbeitung:	Durchwahl:	Datum:
23.09.2024	Kerstin Mahrt	Herr Baehr t.baehr@deichbauamt.de	04661 6003- 21	20. Januar 2025

## **37. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Bordelum „Fläche für erneuerbare Energien, hier: Windenergie“; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB; Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Dänische Meede;**

Sehr geehrte Frau Mahrt,

der Bereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Bordelum „Fläche für erneuerbare Energien (hier: Windenergie)“ befindet sich innerhalb des Gemeindegebietes Bordelum und mit seinem Teilbereich Nord/Ost inklusive 2. F-Planänderung (Ausgleichsfläche) im Verbandsgebiet des Sielverbandes Bordelumer Koog und mit seinem Teilbereich Süd/West inklusive 32. F-Planänderung (Windenergie) im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Dänische Meede. Der WBV Dänische Meede nimmt hier für sich Stellung.

Durch die 37. Änderung dieses Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf zwei Teilbereichen im Gemeindegebiet Bordelum geschaffen werden. Die Gemeinde reagiert hiermit auf veränderte rechtliche, technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Damit will die Gemeinde den Bau von Windenergie-Anlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen zulassen und ermöglichen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die genannten zwei Teilbereiche mit einer Gesamtgröße von 110,50 Hektar. Zusammen mit den bereits bestehenden Flächen erhöht sich die Gesamtwindenergienutzungsfläche in der Gemeinde Bordelum auf 279,5 Hektar.

Die rechtskräftige 32. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2022 weist bereits Flächen für die Errichtung von WEA aus. Diese befinden sich laut Planungsinformation an der westlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Reußenköge und südlich der Landesstraße 191. Im Jahr 2020 wurde die Fläche innerhalb der Teilfortschreibung des Regionalplanes als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen (Teilflächen von PR1\_NFL\_087).

Einher damit gehen laut Begründung ein Landesentwicklungsplan (LEP), Regionalplan, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wie zur Ermittlung bauplanerisch relevanter Umweltbelange.

**Hausanschrift**  
Heie-Juuler-Wäi 1  
25920 Risum-Lindholm

**Zentrale**  
Telefon: 04661 6003-0

E-Mail: [info@deichbauamt.de](mailto:info@deichbauamt.de)  
Internet: [www.deichbauamt.de](http://www.deichbauamt.de)

Dies bedeutet Einflussnahme des Plangebietes auf die umliegende Region beschrieben unter der Rubrik 8 „Wesentliche Auswirkungen der Planung“ der Planinformation mit ihren einzelnen Unterpunkten.

Unter der Rubrik 10.1 „Datengrundlage der Umweltprüfung / Untersuchungsumfang“ wird auf D. „Fläche und Boden“ und E. „Wasser“ global eingegangen. Hier wird nur allgemein auf Überbauungen (Verrohrungen), Grundwasser, Flächenversiegelungen sowie Erschließungen und Zuwegungen eingegangen. Dies soll in Verbindung mit der Windenergienutzung noch eingehender behandelt werden.

*Über den Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser werden im Detail keinerlei genauen Aussagen getroffen. Die diesbezügliche Planung ist für jeden F-Plan und auch im konkreten Einzelfall mit den betroffenen Verbänden über den DHSV SWBS abzustimmen. Dies betrifft auch die Verfahrensweise mit wassergefährdenden Stoffen und Abwässern.*

*Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass Verbandsanlagen nur der Vorflut dienen und keine kommunalen Entwässerungszwecke erfüllen bzw. eine Verantwortung für diese übernehmen.*

Sollten im Zuge der Errichtung von Zuwegungen und Zufahrten Durchlässe in Verbandsgewässern zu errichten sein, sind diese vom Antragsteller eigenverantwortlich und in Abstimmung mit den betroffenen Verbänden über den Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel auf ausreichende Breite und Tragfähigkeit zu planen. Die Rohrdimensionierung ist ebenfalls mit dem DHSV SWBS abzustimmen und sich von diesem eine entsprechende Genehmigung erteilen zu lassen.

Für Änderungen bestehender Überfahrten sowie die Herstellung neuer Überfahrten im Rahmen der Erschließung und Errichtung von Zuwegungen sind Wasserrechtliche Genehmigungen der Unteren Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland erforderlich, diese sind gesondert und eigenständig zu beantragen. Auch für mögliche Kreuzungsstellen erforderlicher Leitungs- oder Kabeltrassen mit den Verbandsanlagen sind Planunterlagen vorzulegen. Ebenso sind ggf. Vereinbarungen zum Wege- und Leitungsrecht zu treffen sowie entsprechende Gestattungsverträge zu schließen. Die beigelegten Pläne stellen keinerlei Kreuzungspunkte dar, die Erschließung erfolgt über die oben genannte vorhandene Zufahrt.

Die Erschließung soll wie beschrieben über vorhandene Straßen und Wege erfolgen, lediglich auf der beschriebenen Fläche werden teilweise neue Zuwegungen und ein Zufahrtstrichter errichtet oder bestehende Zuwegungen ausgebaut. Es ist generell zu beachten, dass bei der Herstellung und dem Betrieb von Infrastruktureinrichtungen für die Windkraftanlagen die Funktion und Durchgängigkeit bzw. die Abmessung der vorhandenen Gewässer und Gräben nicht durch eingebrachtes Material oder Böschungsverdrückungen durch Bodenauflast beeinträchtigt werden darf. Für entstehende Schäden an Verbandsanlagen haftet der Betreiber der WKA und seine Rechtsnachfolger. Etwaige Eintragungen durch Bautätigkeit von Boden, Bauschutt, Unrat und Baustellenabfälle in Verbandsgewässerprofile sind vollständig, umgehend und unaufgefordert dort wieder zu entfernen. Im Falle der Verursachung von Schäden an Verbandsanlagen gleich welcher Art ist unverzüglich der DHSV SWBS zu informieren und dieser über das Schadensbild und einen Sanierungsvorschlag in Kenntnis zu setzen. Den Anordnungen des Siel- und Hauptverbandes bezüglich der Sanierungsmethode ist hierbei Folge zu leisten. Sollten bei der Verlegung möglicher Kabeltrassen Verbandsanlagen gekreuzt werden, sind dafür noch Planunterlagen vorzulegen und entsprechende Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen. Die Anlagen Dritter sind örtlich festzustellen und zu beachten. Die Oberflächenwasserbehandlung aller neuversiegelten Flächen ist zu planen und das anfallende Wasser ist kontrolliert in die entsprechenden Einrichtungen und Vorfluter abzuführen. Im Bedarfsfalle sind geeignete Wasserrückhaltemaßnahmen einzurichten. Negativfolgen für Dritte entwässerungstechnischer Art sind durch den Antragsteller unverzüglich und eigenverantwortlich auf dessen Leistung und Kosten zu beheben. Dem Sielverband und Hauptverband sind hierbei alle Kosten von der Hand zu halten.

Es kommt im gesamten Plangebiet Bordelum zu direkten Berührungspunkten mit Verbands- und Hauptverbandsanlagen. Hinweise zu sowie Anforderungen und Bedingungen durch Hauptverbands- und Verbandsanlagen finden sich in der Satzung im Internet unter [www.deichbauamt.de](http://www.deichbauamt.de).

Des Weiteren befindet sich eine große Vielzahl an Parzellengräben und Wegeseitengräben im Planbereich und stellen mit den Verbands- und Hauptverbandsgräben das Gesamtentwässerungssystem des Kooges, der Verbände und der umliegenden Regionen sowie der Hauptverbandsgebiete dar. *Parzellen- und Wegeseitengräben obliegen im Prinzip denselben Richtlinien wie Verbandsgewässer.*

Wir weisen darauf hin, dass satzungsgemäß der beidseitige Räumstreifen von fünf Metern Breite zwischen der Böschungsoberkante der (Haupt-)Verbandsgräben und Rohrleitungsachsen zu bestehenden sowie neu herzustellenden Bauwerken, Einbauten, Hindernissen aller Art, Fundamenten mit Auslegern, Zäunen, befestigten Flächen sowie Knickanlagen, Stillgewässern, Bäumen, Aufwuchs, Bewuchs und Bepflanzungen zur Nutzung durch den Hauptverband, den Verband und bevollmächtigte Dritte für Unterhaltungsarbeiten an den Verbandsanlagen dauerhaft komplett freizuhalten ist. Außerdem ist den genannten Befugten die Zugänglichkeit zu den Verbandsanlagen zu erhalten und jederzeit zu gewährleisten. Die satzungsgemäße Verpflichtung zur Aufnahme des Grabenräumgutes auf besagtem Fünf-Meter-Streifen bleibt für die Grundstückseigentümer und Anlieger sowie die Pächter und Betreiber jederzeit in vollem Umfange gültig und verbindlich.

Ein ausreichender Abstand der WKA zu den (Haupt-)Verbandsanlagen muss gewahrt werden, so dass bei der Unterhaltung der Gewässer keine Einschränkungen zu erwarten sind. Der Standort ist vom Anlagenbetreiber auf die Einhaltung des vorgegebenen Abstandes zu prüfen, der ausreichende Abstand ist dem Verband auf dessen Anforderung nachzuweisen.

*Die Betreiber der Windenergieanlagen müssen die Entwässerung ihrer Anlagen und deren trockene Standsicherheit selber sicherstellen und gewährleisten. Etwaige aus Starkregen- und Hochwassersituationen entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten der einzelnen Verbände und des Hauptverbandes. Diese Verantwortlichkeit gilt für alle Anlagenbetreiber im Plangebiet.*

Grundsätzlich ist zu beachten, dass satzungsgemäß (siehe ebenfalls im Internet) nur unbelastetes Wasser unmittelbar und mittelbar in unsere Hauptverbands- und Verbandsgräben sowie deren Verrohrungen eingeleitet werden darf. Es ist im Bedarfsfalle bei Neueinleitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen. Dem WBV Dänische Meede sind über den DHSV SWBS in diesem Falle die entsprechenden Entwässerungsplanunterlagen mit den etwaigen Einleitmengenberechnungen zur Beteiligung vorzulegen. Etwaige geplante und notwendige Umlegungen und Verrohrungen von Verbandsanlagen und Gräben sind im Bedarfsfalle gesondert zu beantragen und entsprechend genehmigen zu lassen. *Dies gilt auch für Fundamententwässerungen sowie temporäre Einleitungen bei Wasserhaltungen und Wasserableitungen aller Art durch Grundwasserabsenkungen, Drainagen oder Brunnen.*

Seitens der des betroffenen Wasser- und Bodenverbandes Dänische Meede und des DHSV SWBS werden gegen die geplante und beantragte 37. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Bordelum keine Einwände erhoben. Die von uns gegebenen Hinweise, Beschreibungen und Satzungsinhalte sowie die genannten Anforderungen und Bedingungen sind bei der weiteren Planung, Umsetzung, Bauausführung und Betreibung des überplanten Gemeindegebietes Bordelum sowie des Flächennutzungsplanes gemäß 37. Änderung zu beachten. Die Betreiber der Windenergieanlagen sind auf die Inhalte dieser Stellungnahme hinzuweisen und die F-Plan-Satzung ist entsprechend zu formulieren und zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Feddersen  
Verbandsvorsteher



